

Arbeitssatzung

Hauptsatzung der Stadt Bargteheide

Inhaltsverzeichnis

Wappen, Flagge und Siegel	§ 1
Geschäftsführung und Einberufung der Stadtvertretung	§ 2
Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher	§ 3
Bürgermeisterin, Bürgermeister	§ 4
Gleichstellungsbeauftragte	§ 5
Ständige Ausschüsse	§ 6
Aufgaben der Stadtvertretung	§ 7
Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	§ 8
Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses	§ 9
Aufgaben und Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse	§ 10
Einwohnerversammlung	§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 12
Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den anderen Mitgliedern in Ausschüssen und Beiräten	§ 13
Verpflichtungserklärungen	§ 14
Veröffentlichungen	§ 15
Inkrafttreten	§ 16

Diese Fassung berücksichtigt:

1. Hauptsatzung der Stadt Bargteheide vom 22.05.2013
2. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bargteheide vom 17.10.2013
3. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bargteheide vom 21.05.2014

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt über blauem Schildfuß, darin fünf schräg gekreuzte, durchgehende silberne Fäden (zwei nach schräg rechts, drei nach schräg links), in Silber ein rotes Wagenrad mit acht Speichen.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

- (3) Die Flagge zeigt auf weißem Flaggentuch das rote Rad des Stadtwappens. Oberhalb und unterhalb desselben auf breiten blauen Randstreifen die obere und untere Hälfte des Fadengitters des Stadtwappens in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bargteheide“.

§ 2

Geschäftsführung und Einberufung der Stadtvertretung

- (1) Die Geschäftsführung und die Ordnung in der Stadtvertretung regelt deren Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung keine Regelung enthält.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter widerspricht.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender der Stadtvertretung. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.
- (3) Ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verhindert, so wird sie/er von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese/r verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt und erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung von Belangen der Gleichstellung und frauenspezifischen Interessen in die Arbeit der Stadtvertretung und in die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitete Verwaltung.
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen und Stellungnahme zu Auswirkungen gegenüber gleichstellungsrelevanten Belangen, z. B. auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation der Gleichstellung.
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen.
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um Belange der Gleichstellung wahrzunehmen.
 - Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Aufgabenbereiches.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse und Beiräte teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Auf Verlangen ist ihr in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt jährlich der Stadtvertretung einen Tätigkeitsbericht vor, der auch auf die Situation der Gleichstellung von Frauen und Männern in Bargteheide eingeht.

§ 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 und § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) **Hauptausschuss**
Zusammensetzung: 8 Mitglieder aus Reihen der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: § 45 b GO/gesetzlich vorbehalten Aufgaben
 - aa) **Erweiterter Hauptausschuss**
Zusammensetzung: zu a) zusätzlich weitere 4 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur, Freizeit, Familie, Senioren, Integration, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, soziale Institutionen
 - b) **Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung**
(zugleich Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung)
Zusammensetzung: 12 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzen, Haushaltswesen, Investitionsplanung, Liegenschaften, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Prüfung der Jahresrechnung, Bewirtschaftung, bauliche Unterhaltung, Mieten, Pachten, Unternehmerische Betriebe und Beteiligungen
 - c) **Ausschuss für Planung und Verkehr**
Zusammensetzung: 12 Mitglieder

Aufgabengebiet: Regional-, Landschafts- und Flächenplanung, Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Verkehrsplanung, Grünordnungsplanung, Planfeststellung, Vorkaufsrechte
 - d) **Ausschuss für Bauen und Bauordnung**
Zusammensetzung: 12 Mitglieder

Aufgabengebiet: Straßen-, Wege- und Verkehrsbau, Wasserbau, Hoch- und Tiefbauten, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Bauordnungssachen

e) Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

Zusammensetzung: 12 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz
Klimaschutzmaßnahmen/-förderungen,
Energieversorgung/-konzepte, Ausgestaltung Lebensräume

f) Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Zusammensetzung: 12 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulen und KiTa-Angelegenheiten/-bedarfsplanungen,
Musikalische Früherziehung, Kinderspielplätze,
Erwachsenenbildung, Bibliothekswesen,
Jugend- und Sportpflege/-förderung

(2) Neben den Stadtvertretern können in die Ausschüsse (ausgenommen Abs. 1, a)) auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden. Sie müssen der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Für den Hauptausschuss gem. Abs. 1, a) kann jede Fraktion so viele Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, wie Ausschusssitze auf ihren Vorschlag besetzt werden.

Für die anderen ständigen Ausschüsse und die zusätzlichen Mitglieder gemäß Abs. 1 aa) kann jede Fraktion so viele Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und aus den in die Stadtvertretung wählbaren Bürgerinnen und Bürgern als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, wie Ausschusssitze auf ihren Vorschlag besetzt werden. Bei der Besetzung der Stellen gem. Abs. 1 aa) werden die Stellen gem. Abs. 1 a) und Absatz 3 entsprechend angerechnet.

Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes bürgerliches Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich im Falle der Voraussetzungen gem. § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder und deren Stellvertretende können in die Ausschüsse aa) bis f) auch zur Stadtvertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

§ 7

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung erstrecken sich dabei auch auf die Maßnahmen, für deren Erfüllung die erforderlichen Mittel nach Höhe und Verwendungszweck konkret ausgewiesen sind und auf Aufgaben, für deren Umsetzung beschlossene Richtlinien oder Zielvorgaben bestehen.

(2) Sie/Er entscheidet ferner über:

- a) Stundungen und Niederschlagungen von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 20.000 €
- b) Den Verzicht auf Ansprüche, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird.
- c) Den Abschluss von Vergleichen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird.
- d) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, sofern ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird.
- e) Den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Betrag von 25.000 €.
- f) Den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einem jährlichen Betrag von 25.000 €-
- g) Die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 €.
- h) Die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 €
- i) Die Feststellungen gemäß § 20 Abs. 1 GO
- j) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Maßgaben der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt.
- k) Angelegenheiten unterhalb der für die Zuständigkeit der Ausschüsse festzulegenden Wertgrenzen.

§ 9

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

Neben den ihm in der Zusammensetzung gem. § 6 Abs. 1, a) gesetzlich obliegenden Aufgaben werden dem Hauptausschuss folgende weitere Aufgaben und Entscheidungen übertragen:

- a) Die Personalentscheidungen auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- b) Die Zuständigkeiten für die Feststellungen zur Treuepflicht nach § 23 Satz 4 GO.
- c) Die Steuerung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Stadt und die Entgegennahme der Berichte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Geschäftslage und Geschäftsergebnisse der städtischen Beteiligungen.
- d) Die Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien.
- e) Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 12 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.
- f) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und Erbschaften über 1.000 € bis zu 5.000 €/Wert.
- g) § 10 Abs. 1 und 2 gilt für weitere Aufgaben und Entscheidungen entsprechend.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

- (1) Den ständigen Ausschüssen werden die Aufgaben und Entscheidungen übertragen, wie sie sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung ergeben.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Einwohnerversammlung einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die von den städtischen Gremien behandelt werden müssen, sollen diesen zur jeweils nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschüsse bei den Betroffenen nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Mitgliederdatei zu speichern, sofern der Betroffene sein Einverständnis erklärt hat.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschrift, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 13 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den anderen Mitgliedern in Ausschüssen und Beiräten

- (1) Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder anderen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in Ausschüssen

und Beiräten und mit juristischen Personen, an denen diese beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.

- (2) Ist dem Abschluss des Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15

Veröffentlichungen

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt werden, ausgenommen Einladungen zu Sitzungen der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen und soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgegeben ist, im Internet auf der Seite www.bargteheide.de bekannt geben. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.
Die Bekanntmachung von Rechtsetzungsvorhaben erfolgt in Verbindung mit einem Hinweis in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ unter Angabe der Internetadresse. Die Bekanntmachung von Sitzungen der Stadtvertretung erfolgt durch Veröffentlichung im Stormarner Tageblatt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Örtliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Verfahren in vollständiger Form im „Stormarner Tageblatt“. In diesen Fällen entfällt der Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.03.2003, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.08.2008, außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 07.05.2013 erteilt.

Ausfertigungsformel:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargteheide, 22.05.2013

Dr. Henning Götz
Bürgermeister

L.S.

Bargteheide, 17.10.2013

Dr. Henning Götz
Bürgermeister

Bargteheide, den 21. Mai 2014

Dr. Henning Götz
Bürgermeister